



SIELING RECHTSANWALTSKANZLEI

Primeleads: DSGVO Konformität

Die Spyla UG bietet Webseitenbetreibern das Softwaretool Primeleads im Rahmen einer Software-as-a-Service Leistung an. Mit dem Tool kann eine Analyse der Webseitenbesucher erfolgen und über Unternehmensbesucher ein Unternehmensprofil erstellt werden, das der Webseitenbetreiber zur Verbesserung seiner Marketingmaßnahmen verwenden kann.

Für den Einsatz des Tools bindet der Webseitenbetreiber einen Tracking Code auf seiner Webseite ein, durch den eine Analyse der Benutzung der Webseite ermöglicht wird. Dabei werden keine Cookies auf den Endgeräten des Webseitenbesuchers gespeichert. Die durch Primeleads erzeugten Informationen (z.B. besuchte Webseiten, Herkunft und Branche des Unternehmens) werden pseudonymisiert an einen Server der Spyla UG in Deutschland übertragen und dort gespeichert. Zuvor werden die Informationen durch eine nicht zurückrechenbare Hashingfunktion verschlüsselt und dabei werden auch Privatzugriffe herausgefiltert.

Die Spyla UG benutzt durch Primeleads diese Informationen in dem Auftrag des Webseitenbetreibers, um das Besucherverhalten mittels Wahrscheinlichkeitsberechnung für ein Unternehmensprofil zusammenzustellen und auszuwerten und dem Webseitenbetreiber auf einer Webseitenplattform der Spyla UG zur Verfügung zu stellen.

Die DSGVO regelt die Verarbeitungen rund um personenbezogene Daten. Dabei sind pseudonymisierte Daten im Rahmen des Erwägungsgrundes 26 zu der DSGVO auch als personenbezogene Daten zu betrachten.

Erhobene pseudonymisierten Webseiteninformationen der Besucher sind somit datenschutzrechtlich relevant. Durch das Ziel, Unternehmen zu identifizieren, werden des Weiteren konkrete Daten erhoben und gespeichert. Grundsätzlich fallen Unternehmensdaten nicht in den Anwendungsbereich der DSGVO. Sofern es sich aber bei z.B. Einzelfirmen um natürliche Personen handelt, deren Daten für das Unternehmensprofil verarbeitet werden, müssen die Bestimmungen der DSGVO beachtet werden.

Während früher vor Anwendbarkeit der DSGVO noch § 15 III TMG allein regelte, dass der Diensteanbieter (hier Webseitenbetreiber) für Zwecke der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung der Telemedien Nutzungsprofile bei Verwendung von Pseudonymen erstellen dürfe, sofern der Nutzer dem nicht widerspricht und der Diensteanbieter den Nutzer auf sein Widerspruchsrecht im Rahmen der Unterrichtung nach § 13 I TMG hingewiesen hat, ist die Anwendbarkeit dieser Regelung neben der DSGVO aktuell nicht endgültig geklärt.

Die DSGVO selber bietet als Rechtsgrundlage zur rechtmäßigen Verarbeitung im Rahmen von Webseitentools Art. 6 I lit. f DSGVO: Webseitenbetreiber können sich auf ein berechtigtes Interesse berufen, wenn die entgegenstehenden Belange der Nutzer in diesen Fällen nicht überwiegen.

Die verfolgten Interessen der Verbesserung von Marketingmaßnahmen, Marktforschung und Optimierung der Webseite können als berechtigt angesehen werden.

Inwieweit jedoch die Interessen der Nutzer gegen Profilbildungsmaßnahmen überwiegen, unterliegt aktuell einem Streit. Die deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden vertreten aktuell durch ihr Gremium der Datenschutzkonferenz (DSK) die Ansicht, dass derartige eingriffsintensive Maßnahmen von Tools nicht nach Art. 6 I lit. b DSGVO ihre Rechtfertigung erfahren.

Auf Basis dieser aktuellen Lage bietet sich die Lösung an, für Primeleads eine konkrete Einwilligung des Webseitenbesuchers über ein Webseitenbanner einzuholen. Erst mit Einwilligung des Webseitenbesuchers darf das Tool aktiviert werden.

Die Einwilligung nach Art. 6 I lit. a DSGVO begründet eine rechtmäßige Datenverarbeitung.

Sofern also eine informierte, freiwillige, aktive und vorherige Einwilligung des Webseitenbesuchers erfolgt, kann Primeleads auch unter Beachtung der Ansicht der DSK rechtskonform zu der DSGVO eingesetzt werden.

Unter Maßgabe der folgenden Punkte ist ein Einsatz möglich (*siehe auch z.B.: FAQ der LDA Baden-Württemberg <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2019/04/FAQ-zu-Cookies-und-Tracking.pdf>*):

- Klare, nicht irreführende Überschrift. Links müssen eindeutig und unmissverständlich beschrieben sein – wesentliche Elemente/Inhalte insbesondere einer Datenschutzerklärung dürfen nicht durch Links verschleiert werden.
- Der Gegenstand der Einwilligung muss deutlich gemacht werden – Klare Beantwortung der folgenden Fragen: Welche personenbezogenen Daten sind betroffen? Was passiert mit ihnen? Wer erhält Zugriff auf die Daten? Werden die personenbezogenen Daten mit weiteren Daten verknüpft? Welchen Zwecken dient das?
- Die Einwilligung darf nicht voreingestellt sein – ein Opt-in ist notwendig
- Es dürfen keine Daten weitergegeben werden, bevor eine Einwilligung durch den Nutzer erteilt wurde.
- Der Zugriff auf Impressum und Datenschutzerklärung darf nicht verhindert oder eingeschränkt werden, bevor eine Einwilligung durch den Nutzer erteilt wurde.
- Die Freiwilligkeit der Einwilligungs-Erklärung muss deutlich gemacht werden und ein Hinweis auf das Recht auf einen jederzeitigen Widerruf muss enthalten sein; beispielsweise „Diese Einwilligung ist freiwillig, für die Nutzung dieser Website nicht notwendig und kann jederzeit widerrufen werden, indem [...]“.
- Wie der Widerruf zu erklären ist, ist in der Information zur Einwilligungserklärung klar und deutlich zu beschreiben. Die Erklärung des Widerrufs muss jederzeit so einfach sein wie die Einwilligungserklärung selbst.

Da es sich um eine Auftragsverarbeitung zwischen dem Webseitenbetreiber und der Spyla UG im Sinne des Art 28 DSGVO handelt, bedarf es zur Rechtmäßigkeit auch des Abschlusses einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung.

Stand Mai 2019, Rechtsanwaltskanzlei Sieling, Paderborn/Hamburg